Verfahrensordnung der anerkannten Gütestelle Rechtsanwalt und Mediator (DAA) JUDr. Heinz Tausendfreund

Stand: 26.10.2020

Vorbemerkung

Rechtsanwalt und Mediator (DAA) JUDr. Heinz Tausendfreund, Daisendorfer Str. 10, 88709 Meersburg, ist anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die Gütestelle befasst sich dauerhaft mit der außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

Aus den vor der Gütestelle abgeschlossenen Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung stattfinden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ansprüche aus diesen Vergleichen verjähren in 30 Jahren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags wird die Verjährung der streitigen Ansprüche gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt diese Verfahrensordnung in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Anwendungsbereich

Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2 Grundsätze des Güteverfahrens

- (1) Das Güteverfahren wird unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt.
- (2) Die am Güteverfahren beteiligten Antragsteller und Antragsgegner (Parteien) erhalten Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten konsensualer Streitbeilegung selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern.
- (3) Die Gütestelle darf nicht tätig werden

- a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
- b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
- c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
- d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt,
- e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d) als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei beauftragt oder bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war,
- f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d) eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat oder für sie gutachterlich tätig war, und
- g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d) gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

Im Übrigen gelten die Tätigkeitsverbote des § 45 BRAO und des § 3 BORA.

§ 3 Pflichten der Gütestelle

(1) Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Gütestelle und die sonstigen für sie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihr bzw. ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach offensichtlich keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (2) Nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens gibt die Gütestelle unverzüglich den Antrag dem Antragsgegner mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens bekannt. Die Verfahrensordnung wird beigefügt.
- (3) Die Gütestelle führt über ihre Tätigkeit geordnete Akten. In den Akten wird für jedes Güteverfahren dokumentiert
 - 1. die Namen und Anschriften der Parteien,
 - 2. der Streitgegenstand,
 - 3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, der Veranlassung seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
 - 4. der Wortlaut eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
 - 5. die von der Gütestelle erhobenen Kosten.

Ferner wird ein Verzeichnis geführt, in dem alle Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens nach Eingangsdatum und Namen der Parteien geordnet aufgelistet sind.

- (4) Ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich wird von der Gütestelle unterschrieben. Er wird den Parteien oder deren Vertretern vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen durch Unterschrift genehmigt.
- (5) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Kopien aus den Akten und von geschlossenen Vergleichen. Die Erteilung von Kopien kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Weitergehende Ansprüche auf Zugang zu den Verfahrensakten bestehen nicht. Auf Aufforderung des nach § 797a Abs. 1 ZPO zuständigen Gerichts wird die Gütestelle die Urschrift des Vergleichs zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht übergeben.
- (6) Die Gütestelle bewahrt Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang auf. Sonstige Bestandteile der Akten werden nach Beendigung des Güteverfahrens 5 Jahre lang aufbewahrt. Im Falle des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung wird die Gütestelle die

aufzubewahrenden Vergleiche unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 22h Abs. 1 AGGVG zur Verwahrung übergeben.

- (7) Auf Anforderung der nach § 22h Abs. 1 AGGVG zuständigen Behörde wird die Gütestelle Auskunft über ihre Geschäftsführung erteilen und die Akten vorlegen.
- (8) Die Gütestelle wird Änderungen der für ihre Anerkennung maßgeblichen Umstände der nach § 22h Abs. 1 AGGVG zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 4 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Güteverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet.
- (2) Der Antrag kann bei der Gütestelle

Gütestelle Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
JUDr. Heinz Tausendfreund
Daisendorfer Str. 10
88709 Meersburg
Fax: 07532 / 43399-10

schriftlich oder per Telefax eingereicht werden.

Dem Antrag sind die für die Zustellung an jeden Antragsgegner erforderlichen Abschriften beizufügen.

- (3) Der Antrag muss vom Antragsteller oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:
 - a) die Namen, bei juristischen Personen die Namen der gesetzlichen Vertreter, Anschrift, Telefon- und Faxnummern der Parteien, ihrer Vertreter und Rechtsanwälte,
 - b) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit oder ein Klageentwurf.
- (4) Nach Eingang des Antrags gibt die Gütestelle diesen unverzüglich dem Antragsgegner unter Beifügung der Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens mittels Einwurf-Einschreiben bekannt. Die Zustimmung zur Durchführung des

Güteverfahrens ist vom Antragsgegner binnen 3 Wochen ab Bekanntgabe schriftlich oder per Telefax gegenüber der Gütestelle zu erklären. Wird die Zustimmung nicht oder nicht fristgemäß erteilt, so teilt die Gütestelle dem Antragsteller durch einfachen Brief das Scheitern des Güteantrags und die Beendigung des Verfahrens mit. Die Hemmung der Verjährung endet gemäß § 204 Abs. 2 BGB.

§ 5 Ablauf des Güteverfahrens

- (1) Erklärt der Antragsgegner fristgerecht seine Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens, so bestimmt die Gütestelle unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einen Verhandlungstermin. Mit der Ladung werden die Parteien auf die Möglichkeit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern hingewiesen. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Güteverhandlung zu erscheinen und die Folgen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann, hingewiesen.
- (2) Die Ladung wird den Parteien durch Einwurf-Einschreiben durch die Post oder ihren bevollmächtigten Rechtsanwälten gegen mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekenntnis zugestellt.
- (3) Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren einvernehmlich, die Anwesenheit Dritter zuzulassen.
- (4) Die Güteverhandlung ist in der Regel in einem mündlichen Termin durch eine Besprechung mit den Parteien durchzuführen. Wird die Güteverhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen. Eine Ladung zum Fortsetzungstermin ist nicht erforderlich.
- (5) Die Parteien können vereinbaren, dass das Verfahren schriftlich durchgeführt und abgeschlossen wird.
- (6) Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Gütestelle erfolgt nicht. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in dem Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretern kann auch eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

(7) Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Gütestelle nicht befugt.

§ 6 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin zur Güteverhandlung persönlich zu erscheinen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- (3) Jede Partei kann sich im Güteverfahren eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Termin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Gütestelle unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen.
- (5) Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 7 Folgen des unentschuldigten Ausbleibens

- (1) Bleibt der Antragsteller im Termin aus, ohne sein Ausbleiben vor dem Termin oder innerhalb von einer Woche nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs wird nicht erteilt.
- (2) Wenn der Antragsgegner vor dem Termin zur Güteverhandlung schriftlich der Gütestelle mitteilt, dass er nicht erscheinen wird, entfällt die Pflicht des Antragstellers zum Erscheinen. Der Güteversuch gilt als gescheitert. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt.

(3) Erscheint der Antragsgegner zur Güteverhandlung nicht, ohne sein Ausbleiben beim Termin oder innerhalb von einer Woche nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so ist anzunehmen, dass er sich auf die Güteverhandlung nicht einlassen will. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Verfahren endet
 - durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
 - wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - wenn eine Partei über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht auf Zustellungen reagiert,
 - wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt.

§ 9 Vereinbarung, Protokoll

- (1) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande, so ist sie in einem schriftlichen Protokoll festzustellen, welches von der Gütestelle zu unterschreiben, den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von diesen durch Unterschrift zu genehmigen ist.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - 1. den Namen der Gütestelle,
 - 2. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 - 3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
 - 4. den Gegenstand der Streitigkeit,
 - 5. die Vereinbarung der Parteien.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen, aus dem sich die Parteien, der Gegenstand der Streitigkeit sowie der Zeitpunkt der Einleitung und der Beendigung des Güteverfahrens ergeben. Eine Bestätigung des Protokolls durch Unterschriften der Parteien ist nicht erforderlich. Das Güteverfahren ist in diesem Fall gescheitert.

§ 10 Vollstreckbarkeit

- (1) Aus den vor der Gütestelle abgeschlossenen Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Überlingen zuständig.

§ 11 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verfahrensordnung. Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig.
- (2) Mit Eingang des Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens entsteht eine Antragsgebühr in Höhe von 300,00 € zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. Diese ist sofort und auch für den Fall fällig, dass der Antragsgegner der Durchführung des Güteverfahrens nicht oder nicht fristgemäß zustimmt oder der Antragsteller den Güteantrag zurücknimmt.
- (3) Grundlage der Vergütung für die Durchführung des Güteverfahrens ist die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde. Die Abrechnung der Gütestelle erfolgt auf Stundenhonorarbasis. Das Honorar ist abhängig vom Gegenstandswert der Streitigkeit und beträgt

bis 50.000,00 € 200,00 € netto pro Stunde, 50.000,01 € bis 100.000,00 € 250,00 € netto pro Stunde, ab 100.000,01 € 350,00 € netto pro Stunde.

Für die Ermittlung des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des RVG. Wenn kein Gegenstandswert angegeben ist, gilt der Höchstsatz.

(4) Die Abrechnung der Auslagen richtet sich nach Teil 7 VV RVG.

(5) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung von Güteverhandlungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 12 Kostenschuldner

- (1) Der Antragsteller trägt die Antragsgebühr gemäß § 11 Abs. 2.
- (2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, tragen sie die Kosten des Güteverfahrens als Gesamtschuldner.

Meersburg, 26.10.2020

(JUDr. Tausendfreund) Rechtsanwalt und Mediator (DAA) Anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO